ENTSCHEIDUNG Nr. 42/85/EGKS DER KOMMISSION

vom 4. Januar 1985

über eine nachträgliche gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren und Ausfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 162/84/EGKS (2), hat die Kommission eine nachträgliche gemeinschaftliche Überwachung für die Einfuhren und Ausfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die bzw. aus der Gemeinschaft eingeführt.

Die Gründe, die die Kommission zur Einführung dieser Maßnahme veranlaßt haben, bestehen fort —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in den in Anhang II genannten Drittländern sowie die Ausfuhr solcher Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in die in Anhang III genannten Drittländer unterliegt einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats folgendes mit :

a) die in Tonnen berechneten Mengen der Einfuhren, die im vorletzten Monat vor der Mitteilung getätigt wurden ;

b) die auf der Grundlage der cif-Preise frei Grenze berechneten Preise je Tonne der eingeführten Erzeugnisse.

(2) Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten müssen folgende Angaben enthalten :

a) die Aufschlüsselung nach Erzeugnissen, entsprechend den Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs und den NIMEXE-Kennziffern mit getrennter Angabe der Mengen von Erzeugnissen zweiter Wahl oder Ausschuß ;

b) die Aufschlüsselung nach Ursprungsländern ;

c) innerhalb der Gesamtsumme, pro Ursprungsland und pro Erzeugnis, gesonderte Angabe der Mengen, die nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt wurden, und in diesem Fall Angabe des Herkunftslandes (diese Angabe ist zu liefern, sobald sie verfügbar ist) ;

d) für jedes Erzeugnis Angabe der Mengen, die nach erfolgter Lohnveredelung aus der Gemeinschaft wieder ausgeführt wurden.

(3) Bei der Anwendung dieser Entscheidung gilt als Herkunftsland das letzte Drittland, in welchem die betreffende Ware nicht nur transportbedingt zwischengelagert oder zum Gegenstand von Rechtsgeschäften gemacht wurde.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats folgendes mit :

a) die in Tonnen berechneten Mengen der Ausfuhren, die im vorletzten Monat vor der Mitteilung getätigt wurden ;

b) die in Tonnen berechneten Mengen der Wiedereinfuhren nach erfolgter Lohnveredelung, die in dem in Buchstabe a) genannten Zeitraum getätigt wurden.

(2) Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten müssen folgende Angaben enthalten :

a) die Aufschlüsselung nach Erzeugnissen, entsprechend den Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs und den NIMEXE-Kennziffern ;

b) die Aufschlüsselung nach Bestimmungsländern.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1985.

(1) ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1980, S. 11.
(2) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1984, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1985

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ANHANG I

Liste der EGKS-Erzeugnisse, die einer nachträglichen Überwachung unterliegen (nach NIMEXE-Kennziffern)

73.01

NIMEXE-Kennziffern : 73.01-10, 73.01-21, 73.01-23, 73.01-25, 73.01-27, 73.01-31, 73.01-35, 73.01-41, 73.01-49.

73.02

NIMEXE-Kennziffern : 73.02-01, 73.02-09.

73.06

NIMEXE-Kennziffern : 73.06-10, 73.06-20, 73.06-30.

73.07

NIMEXE-Kennziffern : 73.07-12, 73.07-21, 73.07-24.

73.08

NIMEXE-Kennziffern : 73.08-01, 73.08-03, 73.08-05, 73.08-07, 73.08-21, 73.08-25, 73.08-29, 73.08-41, 73.08-45, 73.08-49.

73.09

NIMEXE-Kennziffer : 73.09-00.

73.10

NIMEXE-Kennziffern : 73.10-11, 73.10-12, 73.10-14, 73.10-15, 73.10-17, 73.10-18, 73.10-42.

73.11

NIMEXE-Kennziffern : 73.11-11, 73.11-12, 73.11-14, 73.11-16, 73.11-19, 73.11-41, 73.11-50.

73.12

NIMEXE-Kennziffern : 73.12-11, 73.12-19, 73.12-21, 73.12-51, 73.12-71.

73.13

NIMEXE-Kennziffern : 73.13-11, 73.13-16, 73.13-17, 73.13-19, 73.13-21, 73.13-23, 73.13-26, 73.13-32, 73.13-34, 73.13-36, 73.13-41, 73.13-43, 73.13-45, 73.13-47, 73.13-49, 73.13-50, 73.13-64, 73.13-65, 73.13-67, 73.13-68, 73.13-72, 73.13-74, 73.13-76, 73.13-78, 73.13-79, 73.13-82, 73.13-84, 73.13-86, 73.13-87, 73.13-88, 73.13-89, 73.13-92.

73.15

NIMEXE-Kennziffern : 73.61-20, 73.61-50, 73.62-10, 73.62-30, 73.63-21, 73.63-29, 73.63-72, 73.64-20, 73.64-72, 73.65-21, 73.65-23, 73.65-25, 73.65-53, 73.65-55, 73.65-70, 73.65-81, 73.71-21, 73.71-23, 73.71-24, 73.71-29, 73.71-53, 73.72-11, 73.72-13, 73.72-19, 73.72-33, 73.72-39, 73.73-23, 73.73-25, 73.73-26, 73.73-29, 73.73-33, 73.73-35, 73.73-36, 73.73-39, 73.73-72, 73.74-21, 73.74-23, 73.74-29, 73.74-72, 73.75-11, 73.75-19, 73.75-23, 73.75-29, 73.75-33, 73.75-39, 73.75-43, 73.75-49, 73.75-53, 73.75-54, 73.75-59, 73.75-63, 73.75-73, 73.75-79, 73.75-83, 73.75-84, 73.75-89.

73.16

NIMEXE-Kennziffer : 73.16-14.

ANHANG II

Liste der Lieferländer von EGKS-Erzeugnissen, deren Einfuhr einer nachträglichen Überwachung unterliegt

Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Brasilien, Bulgarien, China, Deutschland (Demokratische Republik), Finnland, Indien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Mexiko, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Sowjetunion, Spanien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Venezuela.

ANHANG III

Liste der Bestimmungsländer von EGKS-Erzeugnissen, deren Ausfuhr einer nachträglichen Überwachung unterliegt

Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Brasilien, Bulgarien, China, Deutschland (Demokratische Republik), Finnland, Indien, Irak, Japan, Jugoslawien, Kanada, Mexiko, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Sowjetunion, Spanien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Tschechoslowakei, Vereinigte Staaten von Amerika, Venezuela.
